Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 43.

(Nr. 2910.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. Oktober 1847., betreffend die dem Aktienverein für den Bau einer Kunststraße von Steele über Rellinghausen bis zur Grenze der Bürgermeisterei Kettwig und der Gemeine Kettwig in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Steele nach Bredeney bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage dem Statute der für den Bau einer Kunststraße von Steele über Rellinghausen bis zur Grenze der Bürgermeisterei Kettwig gebildeten Aktiengesellschaft Meine Bestätigung ertheilt habe, und die Gemeine Kettwig den Fortbau dieser Straße bis nach Bredeney übernommen hat, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die oben gedachte Straße von Steele über Rellinghausen nach Bredeney Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich dem genannten Aktienvereine und der Gemeine Kettwig das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile nach dem jedesmal für die Staatschausseen geltenden Chausseegeld-Tarif, jetzt vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staatschausseen bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 29. Oktober 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Uhden und v. Düesberg.

(Nr. 2911.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. November 1847., betreffend den Tarif für das in Wollin zu erhebende städtische Bohlwerks- und Pfahlgeld, nebst diesem Tarif.

Ich will den, mit Ihrem Berichte vom 25. v. M. eingereichten, hiebei zurückerfolgenden Tarif für das in Wollin zu erhebende städtische Bohlwerks- und Pfahlgeld mit dem Vorbehalte einer Revision von fünf zu fünf Jahren hierdurch genehmigen, habe denselben vollzogen und überlasse Ihnen, den Tarif nebst diesem Meinem Befehl durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 10. November 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Düesberg.

Tarif,

nach welchem das Bohlwerks- und Pfahlgeld in Wollin vom 1. Januar 1848. ab zu erheben ist.

A. An Bohlwerksgeld wird entrichtet:

I. von Schiffsgefäßen und Kähnen, welche an städtische Bohlwerke anlegen:			
1) für Böte, welche nicht über eine Schiffslast Tragfähigkeit haben	2 Sgr.		
2) für größere Schiffsgefäße, für jede Schiffslast Tragfähigkeit	1	=	6 Pf.
II. für das in Flößen ankommende Holz, welches am Bohlwerk ausgeschleppt oder ausgefahren wird, ohne Unterschied der Holzarten von je 90 Kubikfuß Inhalt	2	=	6 =
B. An Pfahlgeld ist für jedes Schiffsgefäß oder Fahrzeug, welches die im Strome vorhandenen Anbindepfähle benutzt, für die Last Tragfähigkeit zu entrichten	—	=	4 =

Nähere Bestimmungen.

1) Fahrzeuge, welche schon die halbe Ladung und darüber anderwärts eingenommen haben, entrichten:
   a) wenn sie, ohne zu löschen, am Bohlwerk fernere Ladung einnehmen, nur die Hälfte des Tarifsatzes;
   b) wenn sie am Bohlwerk löschen, den vollen Tarifsatz; wogegen sie beim Einnehmen von Rückfracht nur die Hälfte des Tarifsatzes zu entrichten haben;
2) Fahrzeuge, welche weniger als halb beladen am Bohlwerk anlegen, zahlen:

a) wenn

a) wenn sie fernere Ladung einnehmen, den vollen Tarifsatz;
b) wenn sie löschen, nur die Hälfte des Tarifsatzes;

3) Fahrzeuge, welche, sei es beladen oder ledig, am Bohlwerke anlegen und, ohne zu löschen oder einzuladen, wieder abgehen, entrichten nur ein Viertel des Tarifsatzes.

4) Die Tragfähigkeit der Fahrzeuge ist bei entstehenden Zweifeln durch den Meßbrief darzuthun, das Floßholz nach dem kubischen Inhalt zu deklariren.

Befreiungen.

Bohlwerksgeld wird nicht erhoben:

a) von Fahrzeugen, welche ausschließlich mit Königlichen oder Staats-Effekten beladen sind;
b) von unbefrachteten Böten und Kähnen, welche zu solchen Schiffsgefäßen gehören, die das Bohlwerksgeld zu entrichten haben;
c) von Böten und Kähnen unter 1 Schiffslast Tragfähigkeit, welche ohne zu laden oder zu löschen, und nur um Lebensmittel einzunehmen oder anderer Geschäfte wegen anlegen.

Strafbestimmungen.

Wer sich der Entrichtung der durch obigen Tarif bestimmten Abgaben entzieht, zahlt als Strafe das Vierfache des defraudirten Betrages.

Gegeben Sanssouci, den 10. November 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Düesberg.

(Nr. 2912.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. November 1847., betreffend die Genehmigung zur Anlegung einer Zweigbahn von dem in der Nähe von Kohlscheidt einzurichtenden Bahnhofe der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn bis zu dem der Vereinigungs-Gesellschaft für Kohlenbau im Wurmrevier zugehörigen Förderschachte „Kämpchen", und die Ertheilung des Rechts zur Expropriation der dazu erforderlichen Grundstücke.

Nachdem, Ihrem Berichte vom 28. v. M. zufolge, der Verwaltungsrath der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahngesellschaft auf Grund des Zusatzes zu Artikel 3. des unterm 21. August 1846. (Gesetzsammlung für 1846. Seite 404.) bestätigten Statuts der gedachten Gesellschaft beschlossen hat, eine Zweigbahn für den Lokomotivbetrieb von dem in der Nähe von Kohlscheidt bei Offermanns Häuschen einzurichtenden Bahnhof der Hauptbahn bis zu dem der Vereinigungsgesellschaft für Kohlenbau im Wurmrevier zugehörigen Förderschachte „Kämpchen" unter Betheiligung der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft an-

anzulegen, will Ich zur Anlegung dieser Zweigbahn Meine Genehmigung hierdurch ertheilen. Zugleich bestimme Ich, daß der gedachten Gesellschaft in Ansehung der vorbezeichneten Zweigbahn das Recht zur Expropriation der erforderlichen Grundstücke nach Maaßgabe der in dem Gesetze vom 3. November 1838. hierüber ergangenen Vorschriften zustehen soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 12. November 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Düesberg.

(Nr. 2913.) Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins für den Bau einer Kunststraße von Steele über Rellinghausen bis zur Grenze der Bürgermeisterei Kettwig in der Richtung auf Bredeney; vom 27. November 1847.

Des Königs Majestät haben das unterm 12., 22. und 26. Mai 1846. vollzogene Gesellschaftsstatut des Aktienvereins für den Bau einer Kunststraße von Steele über Rellinghausen bis zur Grenze der Bürgermeisterei Kettwig in der Richtung auf Bredeney mittelst Allerhöchster Urkunde vom 29. Oktober d. J. zu bestätigen geruhet, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Berlin, den 27. November 1847.

Der Finanzminister.

v. Düesberg.
